

# RS Vwgh 1991/12/2 91/19/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §14 Abs1;

AZG §2 Abs1;

AZG §5 Abs1;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/19/0249 91/19/0250 Besprechung in: DRdA 1992/4, 290;

## Rechtssatz

In Lehre und Rechtsprechung ist unbestritten, daß Zeiten der Arbeitsbereitschaft - dieser Begriff wird in § 5 Abs 1 AZG und § 14 Abs 1 AZG verwendet, jedoch nicht umschrieben - zur Arbeitszeit im Sinne des AZG zählen. Gleichfalls Übereinstimmung herrscht darüber, daß die sogenannte Rufbereitschaft - dieser Begriff wird vom AZG nicht verwendet; er findet sich lediglich in den Materialien zu diesem Gesetz und zwar zur Abgrenzung gegenüber der Arbeitsbereitschaft - nicht als Arbeitszeit zu qualifizieren ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190248.X01

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>